

§ 19

(1) Mit Ordnungsstrafe bis zu 500,— DM kann bestraft werden, wer vorsätzlich

- a) die ihm gemäß § 3 obliegende Pflicht zur Benachrichtigung eines Arztes nicht erfüllt;
- b) als Arzt die ihm obliegende Pflicht zur Vornahme der Leichenschau und zur Ausstellung des Totenscheines gemäß den Bestimmungen des § 1 Abs. 1, § 2 und § 4 Abs. 1 nicht erfüllt oder die zuständige Dienststelle der Volkspolizei gemäß den Bestimmungen des § 4 Abs. 2 nicht benachrichtigt;
- c) als Arzt die ihm gemäß den Bestimmungen der §§ 5 und 7 obliegende Sorgfalt bei der Feststellung der Todesursache nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt oder wer als Arzt nicht die notwendigen Vermerke gemäß den Bestimmungen der §§ 8 und 7 macht;
- d) als Arzt im Falle der Feuerbestattung den Bestattungsschein
 1. entgegen den Bestimmungen des § 12 Abs. 2 ohne Einsichtnahme in den Totenschein oder in die Aufzeichnungen über das Ergebnis einer Leichenöffnung oder
 2. entgegen den Bestimmungen des § 12 Abs. 3 ohne Besichtigung und Untersuchung der Leiche bestätigt;
- e) eine Leiche ohne Bestattungsschein, bei Feuerbestattung ohne Bestätigung des Bestattungsscheines gemäß den Bestimmungen des § 12 Absätze 1 oder 3 bestattet.

(2) Zuständig für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens ist der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und der Erlass des Ordnungsstrafbescheides richten sich nach der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128).

§ 20

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1962 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Anordnung vom 9. März 1949 über die ärztliche Leichenschau (ZVOBl. I S. 267),
- b) die Änderung vom 10. Oktober 1951 der Anordnung über die ärztliche Leichenschau (GBl. S. 921),
- c) die Zweite Änderung vom 20. November 1951 der Anordnung über die ärztliche Leichenschau (GBl. S. 1099),
- d) die Anweisung vom 30. November 1960 über die Erprobung der neuen Totenscheine für Totgeborene und verstorbene Säuglinge im 1. Lebensjahr (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen Nr. 12/1960 S. 97).

Berlin, den 1. November 1961

Der Minister für Gesundheitswesen

I. V.: J a h n k e

Staatssekretär und Erster Stellvertreter des Ministers

Anordnung Nr. 2*
über die Bekämpfung der Tollwut.

Vom 20. Oktober 1961

§ 1

Die Anordnung vom 10. Januar 1957 zum Schutz# gegen die Tollwut (GBl. II S. 18) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Oktober 1961

Der Minister für Landwirtschaft,
Erfassung und Forstwirtschaft

R e i c h e l t

* Anordnung Nr. 1 (GBl. I 1958 Nr. 8 S. 85)

Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. P 1961

Preisordnung Nr. 561/31 vom 25. Mai 1961 — Bauhauptleistungen — (Beton-, Stahl*
beton-, Schalungs-, Bewehrungs-, Gerüstarbeiten und Sonstiges für Brücken)
(Warennummer 70 00 00 00)

Sonderdruck Nr. P 1962

Preisordnung Nr. 561/32 vom 25. Mai 1961 — Bauhauptleistungen — (Gräben von
2,20 m bis 3,50 m Sohlenbreite) (Warennummer 70 00 00 00)

*Diese P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter der Angabe der P-Nummer beim
Zentral-Versand Erfurt, Anger 37/38, Telefon 5451, sowie Barverkauf von Einzelnummern
in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C2, Roßstraße 6*

Herausgeber! Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik) Berlin C 5; Klosterstraße 47
— Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47, Telefon: 22 07 38 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die
Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die Unterzeichnung vornehmen - AG 134/61/DDR Verlag: (4) VEB
Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post -
Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,80 DM und Teil III 1,80 DM - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten
0,15 DM, bis zum Umfang von 18 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten
0,53 DM je Exemplar, je weitere 18 Seiten 0,15 DM mehr - Bestellungen beim Buchhandel und beim Zentral-Versand Erfurt)
Erfurt, Anger 37/38, Telefon: 5451, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 8)
Telefon: 51 05 21 - Drude: (516) Tribüne Treptow